



Besondere bauliche, technische und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Bodenverunreinigungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 S. 3 BauNVO)
Für das Funktionsgebäude, welches durch Baugrenzen festgesetzt ist, kann eine Überschreitung der Baugrenzen als Ausnahme zugelassen werden.

Table with 5 columns: Anlage, Nutzungssatz, montag-freitage, samstags, sonn-/feiertags. Rows include Spielplatz, Tennis, Golfplatz, etc.

Staubmittel (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO)
Stellplätze sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.
Zulässigkeit von Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 13, 23 Abs. 5 Bau NVO)

Textliche Festsetzungen
Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 S. 3 BauNVO)
Für das Funktionsgebäude, welches durch Baugrenzen festgesetzt ist, kann eine Überschreitung der Baugrenzen als Ausnahme zugelassen werden.

Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)
Die Oberkante des Funktionsgebäudes darf eine Höhe von + 6 m über festgesetzter Geländeerikante (umgebende Planierfläche) nicht überschreiten.

Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO)
Stellplätze sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.
Zulässigkeit von Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 13, 23 Abs. 5 Bau NVO)

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 21 BauGB)
Die Oberkante des Funktionsgebäudes darf eine Höhe von + 6 m über festgesetzter Geländeerikante (umgebende Planierfläche) nicht überschreiten.

Naturfreundliche - Ökofunktion Kamp-Lintfort - festgesetzt.
Für die im Bebauungsbereich mit L bezeichneter Fläche wird ein Leitungsrecht zugunsten der LINEG mit einer Breite von 6 m festgesetzt. Um Beschädigungen der vorhandenen Ductleitung zu vermeiden, muss die Oberdeckung von mindestens 1 m erhalten bleiben.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser (Speichler, Dachflächen, Stellplätze, Zufahrten für Stellplätze, sonstige befestigte Flächen) ist innerhalb des Planbereichs zu versickern. Sofern die Versickerung nicht direkt senkrecht in die Baugruben zulässig ist, muss die Entwässerung über die öffentlichen Abwasserkanäle in die Kanalisation erfolgen.

Mäßnahme A/E 1: Anlage einer Heide
Zur Agrenzierung und Eingrenzung der Sportfläche ist entlang der Einzugsfläche eine einheitliche Hecke zu ziehen. Der Heckenabstand zu den angrenzenden Flächen soll mindestens 1 m betragen.
Maßnahme A/E 2: Anlage einer Heide
Zur Agrenzierung und Eingrenzung der Sportfläche ist entlang der Einzugsfläche eine einheitliche Hecke zu ziehen. Der Heckenabstand zu den angrenzenden Flächen soll mindestens 1 m betragen.

Mäßnahme A/E 3: Anlage einer Heide
Zur Agrenzierung und Eingrenzung der Sportfläche ist entlang der Einzugsfläche eine einheitliche Hecke zu ziehen. Der Heckenabstand zu den angrenzenden Flächen soll mindestens 1 m betragen.
Maßnahme A/E 4: Anlage einer Heide
Zur Agrenzierung und Eingrenzung der Sportfläche ist entlang der Einzugsfläche eine einheitliche Hecke zu ziehen. Der Heckenabstand zu den angrenzenden Flächen soll mindestens 1 m betragen.

Mäßnahme A/E 5: Anlage einer Heide
Zur Agrenzierung und Eingrenzung der Sportfläche ist entlang der Einzugsfläche eine einheitliche Hecke zu ziehen. Der Heckenabstand zu den angrenzenden Flächen soll mindestens 1 m betragen.
Maßnahme A/E 6: Anlage einer Heide
Zur Agrenzierung und Eingrenzung der Sportfläche ist entlang der Einzugsfläche eine einheitliche Hecke zu ziehen. Der Heckenabstand zu den angrenzenden Flächen soll mindestens 1 m betragen.

Mäßnahme A/E 7: Anlage einer Heide
Zur Agrenzierung und Eingrenzung der Sportfläche ist entlang der Einzugsfläche eine einheitliche Hecke zu ziehen. Der Heckenabstand zu den angrenzenden Flächen soll mindestens 1 m betragen.
Maßnahme A/E 8: Anlage einer Heide
Zur Agrenzierung und Eingrenzung der Sportfläche ist entlang der Einzugsfläche eine einheitliche Hecke zu ziehen. Der Heckenabstand zu den angrenzenden Flächen soll mindestens 1 m betragen.

Mäßnahme A/E 9: Anlage einer Heide
Zur Agrenzierung und Eingrenzung der Sportfläche ist entlang der Einzugsfläche eine einheitliche Hecke zu ziehen. Der Heckenabstand zu den angrenzenden Flächen soll mindestens 1 m betragen.
Maßnahme A/E 10: Anlage einer Heide
Zur Agrenzierung und Eingrenzung der Sportfläche ist entlang der Einzugsfläche eine einheitliche Hecke zu ziehen. Der Heckenabstand zu den angrenzenden Flächen soll mindestens 1 m betragen.

Mäßnahme A/E 11: Anlage einer Heide
Zur Agrenzierung und Eingrenzung der Sportfläche ist entlang der Einzugsfläche eine einheitliche Hecke zu ziehen. Der Heckenabstand zu den angrenzenden Flächen soll mindestens 1 m betragen.

Mäßnahme A/E 12: Anlage einer Heide
Zur Agrenzierung und Eingrenzung der Sportfläche ist entlang der Einzugsfläche eine einheitliche Hecke zu ziehen. Der Heckenabstand zu den angrenzenden Flächen soll mindestens 1 m betragen.

Mäßnahme A/E 13: Anlage einer Heide
Zur Agrenzierung und Eingrenzung der Sportfläche ist entlang der Einzugsfläche eine einheitliche Hecke zu ziehen. Der Heckenabstand zu den angrenzenden Flächen soll mindestens 1 m betragen.

Mäßnahme A/E 14: Anlage einer Heide
Zur Agrenzierung und Eingrenzung der Sportfläche ist entlang der Einzugsfläche eine einheitliche Hecke zu ziehen. Der Heckenabstand zu den angrenzenden Flächen soll mindestens 1 m betragen.

Mäßnahme A/E 15: Anlage einer Heide
Zur Agrenzierung und Eingrenzung der Sportfläche ist entlang der Einzugsfläche eine einheitliche Hecke zu ziehen. Der Heckenabstand zu den angrenzenden Flächen soll mindestens 1 m betragen.